



Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 05

10. März 2021

Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 08. Juli 2020

Vom 10. März 2021

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) in der Fassung vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83, 106) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 09. März 2021 die folgenden Änderungen der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2018, Nr. 36) in der Fassung vom 08. Juli 2020 (Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2020 Nr. 28 vom 08. Juli 2020) beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 08. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 werden frühestens 3 Jahre nach Dienstantritt als Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, besondere Leistungsbezüge der Stufe 3 und 4 werden jeweils frühestens 3 Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt.“
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 muss spätestens zum 15. Januar mit Wirkung zum 01. April im zuständigen Dekanat vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden

nicht berücksichtigt. Für die Leistungsbeurteilung werden die 3 vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erstellt in Orientierung an den in § 3 Abs. 2, 3, und 4 genannten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat eine Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen aus der jeweiligen Fakultät. Die Anträge und die Stellungnahmen müssen dem Rektorat bis spätestens zum 01. März desselben Jahres vorliegen. Das Rektorat soll bis zum 31. März desselben Jahres über die Anträge entscheiden.“

3. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 4 werden in der Regel zum 01. April gewährt.“
4. In § 10 wird ein Absatz 8 ergänzt: „Besondere Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 31. März 2021 entschieden wurde oder entschieden wird, werden, wenn sie befristet gewährt worden sind oder gewährt werden, abweichend von der Festlegung im jeweiligen Einzelfall bis zum 31. März des Jahres weitergewährt, das auf das Jahr folgt, in dem die befristete Gewährung enden sollte.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 10. März 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor